

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER KAFFEEMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Kaffeemittelindustrie angeschlossenen Kaffeemittelbetriebe.
- c. Persönlich: Für alle ArbeiterInnen einschließlich der Lehrlinge, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

II. Lohnsätze

Lohngruppen:	Monatsgrundlohn €
1. FacharbeiterInnen, Schicht- und GruppenleiterInnen	2.683,87
1a. Ausgebildete RösterInnen, ArbeitnehmerInnen die eigenverantwortlich Facharbeitertätigkeiten ausüben	2.571,44
2. ArbeitnehmerInnen die besonders qualifizierte Tätigkeiten Ausüben (z.B. MaschinenführerInnen)	2.461,73
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	2.329,60
4. Sonstige ArbeitnehmerInnen	2.115,78

III. Dienstalterszulage

Alle länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

			Dienstalterszulage pro Monat €
Nach dem vollendeten	3. Dienstjahr		49,01
"	"	5. "	137,23
"	"	10. "	155,21
"	"	15. "	173,18
"	"	20. "	191,12
"	"	25. "	214,03
"	"	30. "	231,97
"	"	35. "	251,25

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Jubiläumsgeld, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

IV. Lehrlingseinkommen

	Tabelle I	Tabelle II	
Im 1. Lehrjahr	Euro 939,35	Euro 1.080,25	pro Monat
“ 2. “	Euro 1.207,74	Euro 1.388,90	“
“ 3. “	Euro 1.744,51	Euro 2.006,19	“
“ 4. “	Euro 1.878,71	Euro 2.160,52	“

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, die vor Beginn des Lehrverhältnisses im Anschluss an die neunte Schulstufe (Pflichtschule) für weitere **drei** Jahre entweder eine Ausbildung gemacht, eine Vorlehre absolviert oder eine Schule besucht haben.

V.

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung im Sinne der Punkte II und III in voller Höhe aufrechtzuhalten.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. November 2025** in Kraft und wird für eine Laufzeit von zwölf Monaten vereinbart.

Wien, am 23. Jänner 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Branchensekretär

Patrick STOCKREITER